

Industriepark Höchst

Industrieparkordnung

Infraserv GmbH & Co. Höchst KG (Infraserv) ist Standortbetreiber und Eigentümer des Industrieparks Höchst und hat in dieser Funktion sowie auf Grundlage der mit den am Standort ansässigen Unternehmen (Standortnutzer) geschlossenen Vereinbarungen die nachfolgende Industrieparkordnung erlassen. Infraserv stellt klar, dass es sich bei dieser Industrieparkordnung lediglich um einen Auszug der im Industriepark Höchst zu beachtenden Regeln und Pflichten handelt, der nicht abschließend ist.

Geltungsbereich

Diese Industrieparkordnung ist für jeden Standortnutzer und seine Mitarbeiter, Dienstleister, Lieferanten, sonstige Partnerfirmen und Besucher verbindlich und zu beachten. Räumlich gilt diese Industrieparkordnung für das umfriedete und nicht umfriedete Gelände des Industrieparks Höchst einschließlich der zugehörigen Außenflächen und Straßen. Auf Grundstücks- oder Gebäudeflächen, an denen ein Standortnutzer ein ausschließliches Nutzungsrecht hat, können andere oder ergänzende Regelungen gelten.

Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung

Anordnungen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung durch die vom Standortbetreiber mit Sicherheitsaufgaben beauftragten Personen (z.B. Mitarbeiter der Unternehmenssicherheit) in schriftlicher oder mündlicher Form, ist Folge zu leisten. Insbesondere bei Gefahr im Verzug sind die Anweisungen der Einsatzleitung, des Notfallmanagements sowie der Unternehmenssicherheit von Infraserv zu beachten.

Betreten und Verlassen des Industrieparks

Der Industriepark darf nur durch die dafür bestimmten Ein- und Ausgänge betreten und verlassen werden; dabei sind die hierfür vorgesehenen Regelungen über die Personen- und Fahrzeugkontrolle zu beachten.

Mitarbeiter eines Standortnutzers dürfen den Standort grundsätzlich nur dann betreten, wenn sie eine gültige Zugangsberechtigung (Standortausweis) des Standortbetreibers vorweisen können. Die Ausweise dürfen Dritten nicht überlassen werden. Lieferanten, Dienstleister und Besucher von Standortnutzern dürfen den Standort nur betreten, wenn sie zuvor einen von Infraserv herausgegebenen spezifischen Standortausweis erlangt haben.

Infraserv kann verlangen, dass auf dem Standort die Ausweise offen zu tragen sind, soweit dies aus Sicherheitsgründen zweckmäßig ist.

Der Standortausweis ist beim Passieren der Tore des Standortes unaufgefordert und im Standort auf Verlangen der Unternehmenssicherheit vorzuweisen und nach Aufforderung zur Prüfung auszuhändigen. Beschränkungen des Ausweises auf bestimmte Teile des Standortes und auf bestimmte Zeiten sind zu beachten.

Kontrollen

Zum Schutz des betrieblichen und persönlichen Eigentums können im Industriepark Höchst und an allen Toren des Standortes Kontrollen durchgeführt werden. Bei begründetem Verdacht der Begehung einer Straftat können auch Schränke, Spinde und andere Behältnisse mit Zustimmung und im Beisein des betroffenen Standortnutzers geöffnet werden, was nach Möglichkeit in Anwesenheit der betroffenen Person erfolgt.

Alle am Standort kontrollierten Personen müssen auf Verlangen Auskunft über Gegenstände in ihrem Besitz geben. Beim Betreten und Verlassen des Standortes mit oder ohne Fahrzeug sind Pakete, Taschen und andere Behältnisse der Unternehmenssicherheit des Standortbetreibers auf Verlangen geöffnet vorzuzeigen. Der Unternehmenssicherheit ist nach Aufforderung die Möglichkeit zu geben, ein- oder ausfahrende Kraftfahrzeuge auf mitgeführte Gegenstände zu überprüfen. Dabei müssen alle Behältnisse von dem Fahrzeugführer selbst geöffnet werden.

Aufenthalt im Industriepark

Der Aufenthalt im Industriepark ist nur in den Teilen erlaubt, in die die offizielle Beschäftigung eines registrierten Standortnutzers, eines angemeldeten Besuchers oder eines entsprechend angemeldeten Lieferanten/ Dienstleisters führt. Der Aufenthalt in allgemein zur Verfügung stehende Einrichtungen (wie: Betriebsrestaurants, Dienstleistungseinrichtungen von Infraserb) bilden dabei eine Ausnahme.

Alkohol, Rauschmittel, Rauchen

Niemand darf den Industriepark unter Einfluss von Alkohol, Sucht- oder Rauschmitteln betreten. Der Konsum im Industriepark sowie das Einbringen und Herstellen vorgenannter Substanzen ist ebenfalls verboten. Ausnahmen, wie z.B. Medikamente, werden gesondert geregelt.

Auf Freigeländen des Industrieparks gilt ein generelles Rauchverbot. Nur in dafür besonders ausgezeichneten Bereichen darf geraucht werden.

Mitbringen oder Herstellen von Waffen

Es ist verboten, Waffen, Anscheinwaffen und sog. freie Waffen, wie Luftdruck-, Schreckschuss-, oder RAM-Waffen (Real Aktion Marker) oder einzelne Teile hiervon mitzubringen oder im Industriepark herzustellen. Hierzu zählt auch das Bearbeiten von Waffenteilen. Ebenso unterliegt diesem Verbot das Mitführen sogenannter Verbotener Gegenstände gemäß Waffengesetz.

Drohnen

Der private Einsatz von Drohnen ist verboten. Dies gilt auch für die externen Parkplätze des Standortbetreibers im Umfeld des Industrieparks. Kommerzielle Drohneneinsätze durch Standortnutzer sind bei der Unternehmenssicherheit anzumelden.

Firmeneigentum

Diebstahl, Betrug, Unterschlagung und Sachbeschädigung sowie alle sonstigen strafbaren Delikte zum Nachteil von Firmen oder Personen sollen der Unternehmenssicherheit sofort angezeigt werden. Restbestände an Material, Proben und Abfälle dürfen nicht ohne die schriftliche Erlaubnis des jeweiligen Eigentümers aus dem Standort mitgenommen werden. Der entsprechende Ausgangsschein ist am Ausgang unaufgefordert vorzuzeigen.

Unfallverhütung, Umweltschutz

Jede Person, die den Industriepark betritt, hat die jeweils vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen, die zutreffende Alarmordnung, sowie die Bedeutung der Sirensignale zu kennen. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsrichtlinien, Vorschriften für Umweltschutz, sowie schriftlich oder mündlich erteilte Weisungen dazu müssen sorgfältig eingehalten werden.

Bei Gefahr in Verzug hat jeder Betroffene, der hiervon Kenntnis erlangt, sofort auf mögliche Gefahrenquellen für Personen, Gegenstände und Umwelt hinzuweisen.

In Explosionsbereichen (Ex- Bereichen) dürfen Feuerarbeiten nur den jeweiligen Sicherheitsvorschriften entsprechend durchgeführt werden. Das Befahren der Ex- Bereiche von KFZ mit Verbrennungsmotoren und das Betreiben von Geräten mit Batteriestrom (z.B. Mobiltelefone, Funkgeräte, Laptops, etc.) ist untersagt.

Unfallverhütungs- und Sonderschutzvorrichtungen sowie Einrichtungen für den Umweltschutz dürfen nicht eigenmächtig entfernt, beschädigt oder unbrauchbar gemacht werden. Wer bemerkt, dass solche Vorrichtungen fehlen oder mangelhaft geworden sind, muss dies unverzüglich melden. Das Gleiche gilt für Schäden oder Mängel und für alle sonstigen Umstände, die erfahrungsgemäß geeignet sind, Unfälle zu verursachen.

Verhalten bei Unfällen, Bränden, Stoffaustritt:

Bei Verkehrsunfällen, Unfällen und Stoffaustritt auf dem allgemein zugänglichen Gelände des Industrieparks oder bei Bränden ist unverzüglich die Gefahrenabwehrmeldezentrale (GAMZ) zu informieren. Am Unfallort ist für die Ermittlung alles möglichst unverändert zu lassen. Anordnungen von Personen, welche mit dem Brandschutz oder Sicherheitsaufgaben betraut sind, sind umgehend Folge zu leisten. Die Alarm- und Gefahrenabwehrordnung des Industriepark Höchst bleibt hiervon unberührt.

Wer einen Brand bemerkt oder Kenntnis davon erhält, ist verpflichtet, unverzüglich über einen internen Anschluss die Notrufnummer 112 oder von einem Mobiltelefon die 069/305-112 zu alarmieren. Der Werkfeuerwehr sind auch Kleinbrände, die durch Handfeuerlöcher gelöscht werden konnten, in jedem Fall noch nachträglich anzuzeigen. Menschenansammlungen an Brand- und Unfallstellen bergen neue Gefahren in sich und erschweren die Rettungsmaßnahmen. Deshalb hat sich jeder von der Unfallstelle fern zu halten, soweit er nicht mit Abwehrmaßnahmen oder mit der Hilfeleistung betraut ist.

Störung der Ordnung und des Betriebsfriedens

Im Bereich der allgemein zugänglichen Flächen des Industrieparks ist es grundsätzlich verboten Plakate anzukleben, Wände zu beschriften, Flugblätter, Handzettel oder Druckschriften zu verteilen, akustische Durchsagen zu tätigen, privat Ware zu verkaufen oder anzubieten, nicht genehmigte Versammlungen abzuhalten, Geld oder Unterschriften zu sammeln oder Glücksspiele zu veranstalten.

Jede öffentliche parteipolitische Betätigung ist untersagt. Auch die Betätigung für unpolitische außerbetriebliche Vereinigungen ist untersagt, wenn dadurch die Sicherheit, Ordnung oder der Betriebsfrieden eines Standortnutzers gestört oder gefährdet würde.

Fotografier- und Filmverbot

Es ist untersagt, ohne ausdrückliche Genehmigung des Standortbetreibers sowie des betroffenen Standortnutzers Fotografien anzufertigen oder zu filmen.

Verkehrsflächen

Alle öffentlichen Verkehrsflächen, die im Eigentum von Infraserv stehen, sind ordentlich und sauber zu halten und zu verlassen.

Im Industriepark sowie auf dessen externen Straßen und Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung [StVO). Das Fahren und Parken im Industriepark mit Fahrzeugen aller Art Bedarf einer Genehmigung durch den Standortbetreiber.

Frankfurt am Main,

20. Mai 2019





Infraserv GmbH & Co. Höchst KG
Industriepark Höchst
65926 Frankfurt am Main